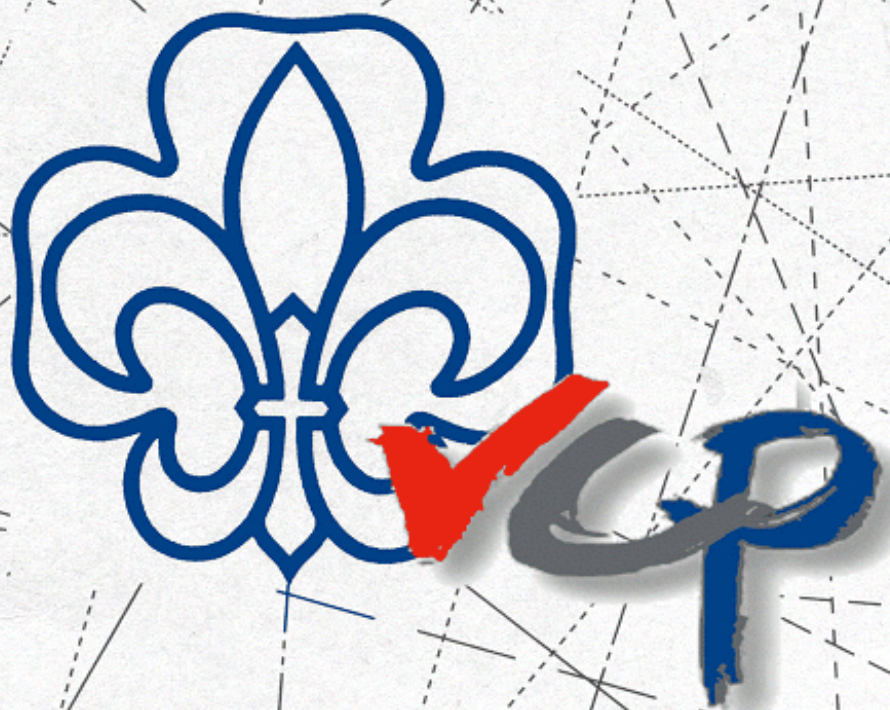


Landesordnung

VCP Rheinland-Pfalz/Saar



Diese Landesordnung wurde auf der Landesversammlung des VCP Rheinland-Pfalz/Saar vom 02.02. bis 04.02.1996 in Wolfstein beschlossen. Sie tritt am 01.07.1996 in Kraft. Regelungen anderer Ordnungen werden damit unwirksam.

Änderungen:

Landesversammlung vom 06.03. bis 08.03.1998 in Koblenz in den folgenden Punkten *5.3.1.2, 5.3.3.1*

Landesversammlung vom 05.03. bis 07.03.1999 in Steinbach in den folgenden Punkten *3.1, 3.1.3, 4.6*

Landesversammlung vom 01.03. bis 03.03.2002 in Koblenz in den folgenden Punkten *2.1, 2.2, 2.3, 3.2.2, 5.3.6.1*

Landesversammlung vom 08.03. bis 09.03.2003 in Bacharach in den folgenden Punkten *3.2.1, 5.3.1.3, 5.3.3.3*

Landesversammlung vom 05.03. bis 07.03.2004 in Wiesbaden in dem folgenden Punkt *5.1.4*

Landesversammlung vom 03.03. bis 05.03.2006 in Wiesbaden in dem folgenden Punkt *5.3.4.5*

Landesversammlung vom 02.03. bis 04.03.2007 in Wiesbaden in den folgenden Punkten *5.3.1.3, 5.3.3.2*

Landesversammlung vom 29.02. bis 02.03.2008 in Balduinstein in den folgenden Punkten *5.3.1.3*

Landesversammlung vom 05.03. bis 07.03.2010 in Balduinstein in den folgenden Punkten *Präambel, 3.1, 3.2, 5.3.1.2 (Anhang), 5.3.1.5, Anhang*

Impressum:

Herausgeber: VCP Rheinland-Pfalz/Saar
Stadtgrabenstr. 25a
67245 Lamsheim
Tel.: 06233-21955
Fax.: 06233-9250
E-Mail: Landesbuero@vcp-rps.de
<http://www.vcp-rps.de>

Landesordnung des VCP Rheinland-Pfalz/Saar

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	3
Präambel	4
1. Grundsätze	4
2. Mitgliedschaft (Ä02)	5
3. Arbeitsordnung	5
4. Führung und Schulung	7
5. Strukturen	7
5.1 Stämme und Siedlungen	7
5.2 Die Gaue	8
5.3 Der Landesverband	8
5.3.1 Die Landesversammlung	8
5.3.2 Der Landesversammlungsvorstand	10
5.3.3 Der Landesrat	11
5.3.4 Die Landesführung	11
5.3.5 Die Landesarbeitskreise	12
5.3.6. Der Rechtsträger	12
5.3.7 Die/der Landesälteste	12
Anhang zur Landesordnung	13
Unsere Pfadfindergesetze:	13
Unsere Versprechen:	13
Aufnahme in die Pfadfinderstufe:	13
Jungpfadfinderinnen und Jungpfadfinder:	13
Pfadfinderinnen und Pfadfinder:	13
(Ä10)	13
Ranger und Rover:	13

Präambel

Der Verband Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder, Landesverband Rheinland-Pfalz/Saar (VCP RPS) ist Teil des Verbandes Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder (VCP).

Der VCP RPS arbeitet in den Bundesländern Rheinland-Pfalz und Saarland, daneben gibt es Gruppen in benachbarten Bundesländern.

Der VCP RPS vertritt alle bei ihm gemeldeten Mitglieder.

Der VCP RPS ist Mitglied in der Delegiertenkonferenz der Jugendarbeit der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Landesjugendkammer der Evangelischen Kirche der Pfalz sowie in der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend.

Der VCP RPS ist Mitglied der Ringe der Pfadfinderinnen und der Pfadfinder.

Über die Mitgliedschaft in den Ringen der Pfadfinderinnen und Pfadfinder ist er in den jeweiligen Landesjugendringen vertreten.

Im folgenden Text wird stets die Bezeichnung „Gau“ verwandt. Hiermit sind auch Bezirke gemeint. (Ä10)

1. Grundsätze

Mit seiner pädagogischen Arbeit leistet der VCP Rheinland-Pfalz/Saar einen Beitrag zur Erziehung junger Menschen und Lebensgestaltung seiner jungen und erwachsenen Mitglieder.

Mit unserer Pfadfinderarbeit wollen wir dazu beitragen, dass junge Menschen zu selbständigen, eigenverantwortlich handelnden, konstruktiv kritischen Bürgern unseres demokratischen Staates heranwachsen, die im Evangelium von Jesus Christus die Orientierung für ihr Leben finden können.

Pfadfinderinnen und Pfadfinder sollen bei uns schöpferisch tätig sein, Freude an ihrer Arbeit finden, ihr Gruppenleben mitgestalten und Freunde finden. Wir übertragen ihnen Verantwortung, nehmen sie als Person ernst und geben ihnen Anerkennung. Pfadfinderarbeit basiert in allen Bereichen auf Vertrauen. In unseren Gruppen finden unsere Mitglieder Geborgenheit, können sich in der Gemeinschaft bewahren und erleben die Natur.

Unsere Pfadfinderarbeit bedarf der verantwortlichen Führung. Führungsstil und -methode sind auf die jeweiligen Bedürfnisse der verschiedenen Formen unserer Arbeit abgestimmt.

Als Teil der weltweiten Pfadfinderbewegung verwenden wir die international festgelegte Methode: Gesetz und Versprechen, „Learning by doing“, das Prinzip der kleinen Gruppe und altersgerechte, aufeinander aufbauende Arbeitsformen.

Internationale Kontakte werden bewusst genutzt, Freundschaften über die Landesgrenzen gesucht und gepflegt. Damit wird ein Beitrag zur internationalen Verständigung, Völkerfreundschaft und gegen Fremdenfeindlichkeit geleistet.

Als christliche Pfadfinderinnen und Pfadfinder verstehen wir uns als aktives Glied der evangelischen Kirche und der weltweiten Christenheit. Das Leben in der Gruppe führt Kinder und Jugendliche auf altersgemäße Weise an den Glauben heran. Im Evangelium wird ihnen eine Orientierung angeboten. Die Entscheidung zum persönlichen Bekenntnis liegt bei jedem und jeder einzelnen; die Mitgliedschaft ist offen für Menschen verschiedener Glaubensrichtungen.

Die Beobachtung, das Erkennen und Verstehen von Zusammenhängen der Umwelt sind ein wichtiges Erfahrungsfeld unserer Gruppen.

Die feste, kleine Gruppe ermöglicht es der Pfadfinderin und dem Pfadfinder, sich selbst und andere kennen zu lernen. Die Mitarbeit geschieht im Rahmen der Möglichkeiten und Fähigkeiten und ist verbindlich.

Unsere Pfadfinderarbeit ist parteipolitisch neutral.

2. Mitgliedschaft (Ä02)

2.1 Die Mitgliedschaft im VCP RPS wird durch die Mitgliedschaft im VCP mit der Erklärung der Zugehörigkeit zum Land Rheinland-Pfalz/Saar erworben.

2.2 Die Mitgliedschaft im VCP RPS endet mit der Beendigung der Mitgliedschaft im VCP, der Ummeldung in ein anderes Land des VCP oder dem Ausschluss aus dem VCP RPS.

2.3 Der Landesrat kann den Ausschluss einzelner Mitglieder aus dem VCP RPS beschließen.

Ausschlussgründe sind:

- ein schwerwiegender Verstoß gegen die Landesordnung,
- Äußerungen oder Verhaltensweisen, die mit den Grundsätzen des Pfadfindertums nicht vereinbar sind und
- Äußerungen oder Verhaltensweisen, die den Verband schädigen.

3. Arbeitsordnung

3.1 Entsprechend dem Alter der Mitglieder gliedert sich die Arbeit in folgende Stufen (Ä10):

- Die Wölflingsstufe für Kinder zwischen 7-10 Jahren
- Die Pfadfinderstufe für Jugendliche zwischen 10-16 Jahren
- Die Ranger/Roverstufe für Jugendliche von 16 bis etwa 20 Jahren (Ä 99)
- Für die Altersstufe ab 20 Jahren gibt es Arbeitsformen der Erwachsenenarbeit.

3.1.1 Die Wölflingsstufe

Mehrere Kinder bilden ein Rudel und treffen sich unter Führung einer/eines mindestens 16 Jahre alten Akela zu wöchentlichen Rudelstunden. Das Lernen im Spiel stellt die altersgemäße Arbeitsmethode dar. Grundlage der Spielidee in der Wölflingsarbeit ist das Dschungelbuch. Sie zieht sich wie ein roter Faden durch die Wölflingszeit, bietet Orientierung und hilft den Wölflingen sich in ihrer Lebenswelt zurechtzufinden. Das Arbeitskonzept ist im Kursbuch für die Akelas sowie in der Stufenkonzeption „Pfadfinden macht Spaß“ des Bundes beschrieben. (Ä10)

3.1.2 Die Pfadfinderstufe

Mehrere Jugendliche bilden eine Sippe und treffen sich unter Führung einer/eines mindestens 15 Jahre alten Sippenführerin/Sippenführers zu regelmäßigen Sippenstunden und anderen gemeinsamen Unternehmungen. Probieren, Erproben und Proben sind die Grundprinzipien für das Leben in der Pfadfinderstufe. Alters- und entwicklungsbedingt teilen wir die Pfadfinderstufe in unterschiedliche Abschnitte, um Sippen und Führern zu helfen, Programme zielorientiert aufstellen und einsetzen zu können. Von der Erlebnisebene Sippe bei Jungpfadfindern werden die Erfahrungsebenen der Pfadfinder schrittweise auf Stammes- und Gauarbeit ausgeweitet. Das Arbeitskonzept ist im Kursbuch für Sippenführerinnen und Sippenführer sowie in der Stufenkonzeption „Pfadfinden macht Spaß“ des Bundes beschrieben. (Ä10) Bei der Aufnahme in die Pfadfinderstufe wird folgendes Versprechen abgelegt: „Im Vertrauen auf Gottes Hilfe will ich Christliche Pfadfinderin / Christlicher Pfadfinder sein und nach unseren Regeln mit euch leben.“ Bei gleichzeitiger Aufnahme als Jungpfadfinder oder Pfadfinder wird folgender Versprechenstext angeschlossen: „Ich verspreche, als Jungpfadfinder/-in (Pfadfinder/-in) mein Leben nach Jesus Christus auszurichten, unser Pfadfindergesetz zu erfüllen und in meiner Sippe (meinem Stamm/meinem Stamm) mitzuarbeiten.“ Bei nachfolgenden Aufnahmen finden die Versprechenstexte laut Anhang Verwendung. (Ä02) (Ä10)

3.1.3 Die Ranger-/Roverstufe

Die Jugendlichen treffen sich in Runden oder Projektgruppen. Die Arbeit geschieht eigenverantwortlich und projektbezogen. Aufgaben und Verantwortlichkeiten müssen in der Runde oder der Projektgruppe vereinbart werden. Das Arbeitskonzept ist im Kursbuch für Ranger und Rover des Landes sowie in der Stufenkonzeption „Pfadfinden macht Spaß“ des Bundes beschrieben. (Ä 99) (Ä10)

3.2.1 Die Erwachsenenarbeit (Ä03)

Die Erwachsenenarbeit (EA) ist ein eigenständiges Arbeitsgebiet des VCP RPS für alle mindestens 20 Jahre alten Pfadfinderinnen und Pfadfinder, die in der Gemeinschaft des Verbandes tätig sein wollen. (Ä10)

Sie ist unabhängig von der Kinder- und Jugendarbeit tätig.

Arbeitsformen können sein: offene Angebote auf Landesebene, regionale Runden und Freundeskreise, Altpfadfindergilden sowie Hochschulgruppen.

Die EA wird vertreten von einem/r Beauftragten der Landesführung mit folgenden Aufgaben:

- Informationsplattform für vorhandene Gruppen anbieten
- Offene Angebote auf Landesebene anbieten
- Vertretung der Erwachsenenarbeit auf Bundesebene.

3.2.2 Die Kreuzpfadfinderschaft

Kreuzpfadfinderinnen und Kreuzpfadfinder wollen in geschwisterlicher Gemeinschaft den Glauben an Jesus Christus als Ziel ihres Lebens annehmen. Die Kreuzpfadfinderschaft fühlt sich dem christlichen Lebenspfadfindertum in Familie, Kirche und Gesellschaft verpflichtet. Wer mindestens 18 Jahre alt ist, diese Gemeinschaft auf Kreuzpfadfinderrüsten kennen gelernt hat und nach ihrem Verständnis leben möchte, kann durch den Landesführer/die Landesführerin oder seine/n Beauftragte/n als Kreuzpfadfinder/Kreuzpfadfinderin aufgenommen werden.

4. Führung und Schulung

4.1 Führung im VCP RPS ist Führung in persönlicher Verantwortung vor Jesus Christus. Sie geschieht im Auftrag des Verbandes und beinhaltet Verantwortung gegenüber den Mitgliedern und deren Erziehungsberechtigten. Führung richtet sich nach den Grundsätzen des VCP RPS.

4.2 Führungsaufgaben können nur Mitglieder des Verbandes übernehmen.

4.3 Führer/Führerinnen sind sich bewusst, dass sie Vorbild sind und verhalten sich entsprechend. Führer/Führerinnen unterstützen die selbständige Meinungsbildung, ohne einseitig Einfluss zu nehmen.

4.4 Die Führungen von Stämmen, Gauen und des Landesverbandes werden demokratisch für einen vorher festgelegten, begrenzten Zeitraum gewählt. Wiederwahl ist möglich.

4.5 Führung kann arbeitsteilig wahrgenommen werden. Verantwortlichkeiten müssen erkennbar geregelt sein.

4.6 Die Übernahme einer Führungsaufgabe setzt eine entsprechende Schulung voraus. Die entsprechenden Schulungen sind im Kursbuch Schulung beschrieben. Sie sollen

- Akelas, Sippen- und Stammesführer/Stammesführerinnen, sowie Mentoren bzw. Mentorinnen der Ranger/Roverstufe befähigen, entsprechend ihrer Sorgfaltspflicht mit den ihnen anvertrauten Kindern und Jugendlichen umzugehen und ihre Führungsaufgaben kompetent und dauerhaft auszuüben, (Ä 99)
- die Ausdrucksfähigkeit unserer Führerinnen und Führer fordern, um sie zu akzeptierten Gesprächspartnern innerhalb und außerhalb des Verbandes zu machen,
- die Möglichkeit für Führerinnen und Führer schaffen, sich mit anderen auszutauschen und Gemeinschaft in Gau und Land zu erleben,
- Vorbild sein für andere Veranstaltungen im Landesverband.

5. Strukturen

Der Landesverband gliedert sich in Gaue (Bezirk).

Die Gaue gliedern sich in Stämme und Siedlungen.

Stämme und Siedlungen bestehen aus Rudeln, Sippen und Runden.

5.1 Stämme und Siedlungen

5.1.1 Der Neubeginn der Arbeit an einem Ort heißt Siedlung. Über die Bestätigungen von Siedlungen entscheidet der Gaurat.

5.1.2 Ein Stamm hat mehr als 20 Mitglieder in wenigstens drei Gruppen. Er arbeitet mindestens in zwei Stufen.

5.1.3 Erfüllt die Siedlung über ein Jahr lang die Kriterien eines Stammes, so kann von der Siedlung beim Gaurat die Aufnahme zum Stamm beantragt werden. Der Gaurat stellt eine Stammesaufgabe, die vor der Aufnahme zu erfüllen ist. Der Landesrat ist zu informieren.

5.1.4 Stämme und Siedlungen geben sich eine demokratische Ordnung. Sie regelt mindestens den Wahlmodus und die Amtszeit der jeweiligen Führung sowie die jährliche Prüfung der Kasse. Mindestens einmal jährlich muss ein Thing (Mitglieder- oder Delegiertenversammlung) stattfinden. Darüber hinaus muss die Ordnung Regelungen zur Auflösung des Stammes bzw. der Siedlung und über den Umgang mit dem Stammes- bzw. Siedlungsvermögen in diesem Fall enthalten (Ä04).

5.2 Die Gaue

5.2.1 Mehrere räumlich zusammengehörige Stämme und Siedlungen bilden einen Gau. Über die Zugehörigkeit von Stämmen und Siedlungen zu Gauen entscheidet der Landesrat. Die betroffenen Stämme und Gaue sind anzuhören.

5.2.2 Gaue können von mindestens drei Stämmen oder Siedlungen gebildet oder gegründet werden. Über die Gründung oder Auflösung eines Gaus entscheidet die Landesversammlung nach Anhörung der Betroffenen mit 2/3-Mehrheit.

5.2.3 Gaue geben sich eine demokratische Ordnung.

5.2.4 Das Gauthing ist die Vertretung der Mitglieder des Gaus. Es tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Es besteht zumindest aus den Vertreterinnen und Vertretern der Stämme und Siedlungen sowie der Gauführung. Das Gauthing ist demokratisch zusammenzusetzen. Es wählt mit einer qualifizierten Mehrheit die Gauführerin/den Gauführer, bestätigt ihre/seine Beauftragten und beschließt über die Ordnung des Gaus. Es nimmt den Bericht der Kassenprüfung entgegen.

5.2.5 Der Gaurat besteht zumindest aus den Siedlungs- und Stammesführerinnen bzw. -führern oder deren Vertreterinnen bzw. Vertretern sowie der Gauführung. Er tritt regelmäßig zusammen und koordiniert die Arbeit auf Gauebene.

5.2.6 Für die einzelnen Stufen sollen Arbeitskreise gebildet werden.

5.3 Der Landesverband

Für die Arbeit auf Landesebene gibt es folgende Organe:

- Landesversammlung
- Landesversammlungsvorstand
- Landesrat
- Landesführung
- Landesarbeitskreise
- Rechtsträger
- Landesälteste(r).

5.3.1 Die Landesversammlung

5.3.1.1 Die Landesversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Landesverbandes. Sie tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Außerordentlich tritt die Landesversammlung innerhalb von drei Monaten zusammen, wenn dies durch drei Gaue oder den Landesrat schriftlich beim Landesversammlungsvorstand beantragt wird.

5.3.1.2 Die Landesversammlung berät über Ausrichtung und Schwerpunkte der Arbeit des Landesverbandes. Sie beschließt über alle grundsätzlichen Angelegenheiten und über die Ordnungen des Landesverbandes. Die Landesversammlung wählt:

- den Landesversammlungsvorstand
- eine/einen bzw. zwei Landesführerinnen / Landesführer (Ä98) (Ä10 siehe Anhang)
- die Landesälteste/den Landesältesten
- die Delegierten für die Bundesversammlung. Der Landesrat unterbreitet einen Vorschlag.

Die Landesversammlung bestätigt die weiteren Mitglieder der Landesführung auf Vorschlag der Landesführerin/des Landesführers. Die Landesversammlung nimmt die Rechenschaftsberichte

- des Landesversammlungsvorstandes,
- der Landesführung,
- des Rechtsträgers,
- der/des Landesältesten

entgegen. Die Landesversammlung erteilt der Landesführerin/dem Landesführer und den weiteren Mitgliedern der Landesführung Entlastung.

5.3.1.3 Die Landesversammlung setzt sich zusammen aus Vertretern der Mitglieder und folgenden Personen, die aufgrund ihrer Funktion für den Landesverband Stimmrecht haben:

- den Mitgliedern des Landesversammlungsvorstandes
- der Landesführerin/dem Landesführer
- den weiteren Mitgliedern der Landesführung
- der/dem Vorsitzenden des Rechtsträgers
- der/dem Landesältesten.

Die Vertretung der Mitglieder geschieht durch:

- zwei Delegierte jeder Gauführung
- der/dem Beauftragten der Landesführung für die Erwachsenenarbeit (Ä03)
- eine(n) Delegierte(n) der Kreuzpfadfinderschaft
- die Delegierten der Stämme und Siedlungen.

Zur Berechnung der Delegiertenzahl der Stämme und Siedlungen wird die Zahl der Mitglieder des jeweiligen Stammes bzw. der jeweiligen Siedlung durch die Zahl der Mitglieder des Gaues geteilt und mit der Zahl der Delegierten des Gaues vervielfältigt.

a) Nur Stämme und Siedlungen mit mindestens zehn Mitgliedern erhalten Delegiertenmandate (Stimmberechtigung).

b) Jeder stimmberechtigte Stamm bzw. Siedlung erhält so viele Delegiertenmandate, wie sie dem ganzzahligen Anteil des jeweiligen Quotienten entsprechen.

c) Außerdem erhalten die stimmberechtigten Stämme und Siedlungen, die nach b) noch nicht berücksichtigt wurden, ein Delegiertenmandat.

d) Verbleiben darüber hinaus noch nicht verteilte Delegiertenmandate für die Stämme und Siedlungen, werden diese nach der Reihenfolge der höchsten Nachkommaanteile der Stämme und Siedlungen verteilt, wobei zunächst diejenigen unberücksichtigt bleiben, denen nach c) bereits eine Stimme zugeteilt wurde.

e) Verbleiben darüber hinaus noch nicht verteilte Delegiertenmandate, werden diese den in d) unberücksichtigten Stämmen und Siedlungen nach der Reihenfolge ihrer Nachkommaanteile zugeteilt.

Beauftragte der Landesführung nehmen mit beratender Stimme teil. Auf Einladung des Landesversammlungsvorstandes können Gäste an der Landesversammlung teilnehmen.

5.3.1.4 Der Landesversammlungsvorstand lädt unter Angabe der Tagesordnung ein und leitet die Landesversammlung. Die Einladungsfrist beträgt für ordentliche Landesversammlungen vier Wochen, für außerordentliche sechs Wochen.

5.3.1.5 Anträge an die Landesversammlung müssen mindestens eine Woche vor Ablauf der Einladungsfrist dem Landesversammlungsvorstand schriftlich und begründet vorliegen. Sie werden mit der Einladung verschickt. Das Ende der Antragsfrist ist in den Veröffentlichungen des Landesverbandes rechtzeitig bekannt zu geben. Die Landesversammlung behandelt später eingebrachte Anträge nur, wenn sie durch Beschluss deren Dringlichkeit anerkennt. Antragsberechtigt sind der Landesrat, die Landesführerin/der Landesführer, die Landesführung, der Vorstand des Rechtsträgers, die Gemeinschaft der Erwachsenen, die Gemeinschaft der Kreuzpfadfinderschaft, die/der Landesälteste, die Gaue/Bezirke, die Stämme und Siedlungen. (Ä10)

5.3.1.6 Die Landesversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte der Delegierten anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Änderungen der Landesordnung bedürfen der 2/3-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

5.3.1.7 Über den Verlauf und die Beschlüsse der Landesversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das spätestens nach acht Wochen den Mitgliedern der Landesversammlung vorliegen muss.

5.3.2 Der Landesversammlungsvorstand

5.3.2.1 Der Landesversammlungsvorstand bereitet die Landesversammlung vor, beruft sie ein und leitet sie. Der Landesversammlungsvorstand erstellt das Protokoll.

5.3.2.2. Er überwacht die Einhaltung der Landesordnung und der Landesversammlungsbeschlüsse und berichtet der Landesversammlung darüber.

5.3.2.3 Der Vorstand entscheidet bei Unklarheiten über die Auslegung der Ordnung der Landesversammlung und von Landesversammlungsbeschlüssen.

5.3.2.4 Der Landesversammlungsvorstand besteht aus einer/einem Vorsitzenden und zwei Stellvertreterinnen/Stellvertretern. Der Vorstand hat volles Informationsrecht in allen Angelegenheiten und Gremien des Landesverbandes.

5.3.2.5 Die Mitglieder des Landesversammlungsvorstandes werden mit absoluter Mehrheit gewählt. Die Mitglieder der Landesführung dürfen dem Landesversammlungsvorstand nicht angehören. Die Mitglieder des Landesversammlungsvorstandes werden für drei Jahre gewählt; dabei wird jährlich ein Mitglied nachgewählt, Wiederwahl ist möglich.

5.3.3 Der Landesrat

5.3.3.1 Der Landesrat koordiniert die Arbeit des Verbandes auf Landesebene. Er tritt regelmäßig zusammen. Er tagt nicht öffentlich, Gäste können zugelassen werden. (Ä 98)

5.3.3.2 Der Landesrat bestätigt die zwischen den Landesversammlungen vom Landesführer/von der Landesführerin berufenen Mitglieder der Landesführung kommissarisch bis zur nächsten Landesversammlung.

Der Landesrat bestätigt die Beauftragten der Landesführung.

5.3.3.3. Der Landesrat besteht aus den Gauführerinnen/Gauführern oder deren ständigen Vertreterinnen/Vertretern sowie den Mitgliedern der Landesführung. Die Beauftragten und die Sprecher/Sprecherinnen der Landesarbeitskreise können, soweit ihr Aufgabenbereich Gegenstand der Beratung ist, teilnehmen. Mit beratender Stimme können an den Sitzungen teilnehmen: der Landesversammlungsvorstand, die/der Landesälteste, ein(e) Vertreterin/Vertreter der Kreuzpfadfinderschaft, die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter des Landesbüros (Ä03).

5.3.3.4. Die Landesführerin/der Landesführer lädt unter Angabe der Tagesordnung zum Landesrat ein und leitet ihn.

5.3.4 Die Landesführung

5.3.4.1 Die Landesführung führt den Landesverband und ist verantwortlich für die Arbeit auf Landesebene.

5.3.4.2 Die Landesführung besteht aus der Landesführerin/dem Landesführer, der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Rechtsträgers und maximal acht weiteren Mitgliedern, nämlich für die einzelnen Stufen, die Vertretung im Bundesrat, die Schulungsarbeit und sonstige, festgelegte Arbeitsbereiche.

5.3.4.3 Für besondere Aufgaben kann die Landesführung Beauftragte ernennen, die durch den Landesrat bestätigt werden müssen. Die Beauftragten sind der Landesführung berichtspflichtig.

5.3.4.4 Die Vertreterinnen/Vertreter des Landesverbandes in den Gremien des Bundesverbandes werden, soweit sie nicht Mitglieder der Landesführung sind, von dieser ernannt und müssen durch den Landesrat bestätigt werden. Sie berichten der Landesführung.

5.3.4.5 Die Landesführerin/der Landesführer wird von der Landesversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten für drei Jahre gewählt. (Ä06) Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so erfolgt nach einer weiteren Aussprache ein zweiter Wahlgang, bei dem die absolute Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten ausreicht. Die Landesführerin/der Landesführer schlägt der Landesversammlung die weiteren Mitglieder der Landesführung für die festgelegten Arbeitsbereiche vor. Die Amtszeit der weiteren Mitglieder der Landesführung und die der Beauftragten endet mit dem Ende der Amtszeit der Landesführerin/des Landesführers.

5.3.5 Die Landesarbeitskreise

5.3.5.1 Landesarbeitskreise werden durch die Landesführung eingesetzt; diese formuliert ihren Arbeitsauftrag.

5.3.5.2 Die Landesarbeitskreise werden von den Mitgliedern der Landesführung bzw. den Beauftragten geleitet. Diese laden zu den Arbeitskreisen ein und berichten regelmäßig der Landesführung.

5.3.5.3 In die Stufenarbeitskreise und in den Arbeitskreis Schulung entsenden alle Gauen je eine(n) Beauftragte(n). Bei allen anderen Arbeitskreisen entscheidet die Landesführung über die Zusammensetzung in Absprache mit dem/der Arbeitskreisleiter/in.

5.3.6. Der Rechtsträger

5.3.6.1 Die Landesversammlung überträgt die Vermögens-, Finanz- und Personalverwaltung der Stiftung VCP Rheinland-Pfalz/Saar (Rechtsträger). (Ä02)

5.3.6.2 Die/der Vorsitzende des Rechtsträgers gehört der Landesführung an. Die Landesführerin/der Landesführer gehört dem Vorstand des Rechtsträgers an.

5.3.6.3 Der Rechtsträger unterhält das Landesbüro. Dieses übernimmt Verwaltungsaufgaben und Dienstleistungsfunktionen für den Landesverband.

5.3.7 Die/der Landesälteste

5.3.7.1 Die Landesversammlung kann eine Person, die hohes Vertrauen im gesamten Landesverband genießt und über Erfahrung in der Arbeit auf Landesebene verfügt, zur/zum Landesältesten wählen.

5.3.7.2 Die/der Landesälteste berät die Landesorgane und vermittelt bei Konflikten.

5.3.7.3 Wählt die Landesversammlung keine(n) Landesführerin/Landesführer oder wird das Amt vakant, führt die/der Landesälteste den Landesverband und sucht gemeinsam mit dem Landesversammlungsvorstand eine(n) geeignete(n) Kandidatin/Kandidaten.

5.3.7.4 Die/der Landesälteste wird von der Landesversammlung für vier Jahre mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gewählt.

Anhang zur Landesordnung

Unsere Pfadfindergesetze:

Christliche Pfadfinderinnen und Pfadfinder ...

1. ...sind aufrichtig in Gedanken, Worten und Taten.
2. ...sind zuverlässig und hilfsbereit.
3. ...verlieren in Schwierigkeiten nicht den Mut.
4. ...schützen die Natur und bewahren die Schöpfung.
5. ...leben einfach und können verzichten.
6. ...fügen sich aus freiem Willen in die Gemeinschaft ein.
7. ...sind kameradschaftlich und treu.
8. ...setzen sich für Frieden ein und lösen Streit ohne Gewalt.
9. ...nehmen Rücksicht und achten ihre Mitmenschen.
10. ...tragen zur Freundschaft aller Pfadfinderinnen und Pfadfinder auf aller Welt bei.

Unsere Versprechen:

Aufnahme in die Pfadfinderstufe:

Im Vertrauen auf Gottes Hilfe will ich Christliche Pfadfinderin / Christlicher Pfadfinder sein und nach unseren Regeln mit euch leben (siehe 3.2.2).

Jungpfadfinderinnen und Jungpfadfinder:

Im Vertrauen auf Gottes Hilfe verspreche ich,
als Jungpfadfinder/in mein Leben nach Jesus Christus auszurichten,
unser Pfadfindergesetz zu erfüllen
und in meiner Sippe mitzuarbeiten.

Pfadfinderinnen und Pfadfinder:

Im Vertrauen auf Gottes Hilfe verspreche ich,
als Pfadfinder/in mein Leben nach Jesus Christus auszurichten,
unser Pfadfindergesetz zu erfüllen
und in meinem Stamm mitzuarbeiten.

(Ä10)

Ranger und Rover:

Im Vertrauen auf Gottes Hilfe verspreche ich,
als Ranger/Rover in der Pfadfinderarbeit mitzuarbeiten,
den anderen Vorbild und Hilfe zu sein
und den Pfadfinderidealen treu zu bleiben.

Beschluss der Landesversammlung 2010:

(betrifft Punkt 5.3.1.2 und weitere)

Die Landesversammlung 2010 hat beschlossen, die Regelungen in der Landesordnung hinsichtlich der Anzahl der Landesführerinnen / Landesführer für die Dauer von drei Jahren bis zur Landesversammlung 2013 auszusetzen und die Möglichkeit zu schaffen bis zu drei Landesführerinnen bzw. Landesführer zu wählen.

Wo die Landesordnung von einem Landesführer / einer Landesführerin ausgeht, sind somit bis zu drei Personen möglich.